

Aufgrund des § 81 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1992 (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 - GVBl. S. 73, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung vom 25. Juni 2001 - (GVBl. S. 66) hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung am 21.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Landkreises Greiz
für die Erhebung von Verwaltungsgebühren
im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung**

**§ 1
Gebührentatbestand**

Der Landkreis Greiz erhebt für Prüfungen gemäß § 82 Abs. 1, Satz 2 ThürKO Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebühren**

(1) Die Gebühren werden nach dem zeitlichen Aufwand der Prüfung berechnet. Zum zeitlichen Aufwand gehören die angefallene Prüfungszeit, die Erstellung des Prüfberichtes und das Abschlussgespräch.

(2) Die Gebühr beträgt 33,00 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden auf 1/2 Stunden aufgerundet.

(3) Werden in besonderen Fällen für die Prüfung andere Stellen außerhalb der Verwaltung des Landkreises herangezogen (z.B. für gutachterliche Stellungnahmen), so wird für deren Tätigkeit der Betrag zusätzlich erhoben, den der Landkreis selbst als Vergütung für deren Inanspruchnahme zu entrichten hat.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, für die Prüfungen durchgeführt werden.

**§ 4
Entstehung, Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Prüfberichtes. Die Gebühren werden nach Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft und ist frühestens für die Jahresabschlüsse 2001 und folgende anzuwenden.

Greiz, den 16.11.2001

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrätin